



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege**

**Rübel, Karl**

**Dortmund, 1901**

Markt in Dortmund,

**urn:nbn:de:hbz:466:1-13757**

dem sein Vater, Graf Everhard I. von der Mark (1277—1308), denselben privilegiert hatte, daß ein Todtschläger, der sich in die Pforte des Rittersitzes flüchtete oder über die Ringmauer stiege, 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage „Friheynt geneten ind an Liff und Leven ungekrenket bliwen sall“. Nachher wird er der Gerichtsbarkeit des Herrn überantwortet. Ob hier lediglich, wie es den Anschein hat, eine Bestätigung oder Nachahmung einer älteren Einrichtung oder eine Neueinrichtung nach irgend einem Vorbilde vorliegt, ist schwer zu entscheiden. Die Frist von einem Jahr, sechs Wochen, drei Tagen entspricht der Rechtsformel = Jahr und Tag<sup>1)</sup>; ältere Einrichtungen liegen also anscheinend hier und auch anderweitig bei Gründungen von Freiheiten zu Grunde. Will man das Zurückgreifen auf karolingische Verhältnisse auch hier für gestattet erachten, so könnte man den § 10 des capitulare Saxonium<sup>2)</sup> heranziehen, welches Karl 797, Dkt. 28, unter Einberufung von Sachsen in Aachen erließ, wonach der Verbrecher, der nach der ewa Saxonum sein Leben verwirkt hat, wenn er ad regiam potestatem confugerit, der Gewalt des Königs ausgeliefert wird, der ihn zur Hinrichtung ausliefern oder des Landes verweisen kann. Dieses „Zufluchtnehmen zur königlichen Gewalt“ muß an bestimmte äußere Formen, also etwa Zufluchtnehmen zu Asylen, die längere Zeit Aufnahme gewährten, geknüpft gewesen sein. Es wäre das Asylrecht demnach eine weitere Ausdehnung des Asylrechtes der Kirchen. Erklärlich wäre ein solches Recht bei der Einwanderung und Einsetzung von Franken in das Sachsenland und bei der Erbitterung, die dadurch hervorgerufen wurde. Indessen sind wir hier auf sehr schwankendem Boden; eine Beziehung zu den praedia libertatis, die zu vermuthen ist, ist zunächst nicht weiter zu verfolgen.

Im Anhange III ist die Möglichkeit erörtert, daß die Weissthümer des Dortmunder Rathes für Kastrop, Witten, Chor,

<sup>1)</sup> Grimm, Rechtsalterthümer<sup>4</sup> I 223 ff.

<sup>2)</sup> Mon. Germ. Ss. 1 S. 70. Sonderausgabe Merkel, Lex Saxonum S. 20.

Elmenhorst, Abdinghof, Guckarde, daß sie freie Reichshöfe seien, und daß ihre Inassen zollfrei in Dortmund seien, auf alte Register zurückgehen. Das würde schon für die Gründungszeit einen der Märkte in Dortmund ergeben, wie sie im capitulare de villis § 53 erwähnt werden: „Ut unusquisque iudex praevideat, quatenus familia nostra ad eorum opus bene laboret, et per mercata vacando non eat.“ Wenn zu den Reichshöfen, deren Inassen Zollfreiheit auf dem Markte in Dortmund gewährt wurde, auch Huerithi gezählt ist, so würde das auf vorludolfingische Einrichtungen zurückweisen.

In demselben Anhang III ist zugleich erörtert, daß in den Dortmunder Zollrollen des 14<sup>ten</sup> Jahrhunderts außer der Zollfreiheit der Reichsleute noch ausgesprochen ist, daß die Bürger von Lachen zollfrei sein sollen, wenn sie dem Grafen von Dortmund ein Pfund Pfeffer leisten<sup>1)</sup>. Damit ist der Marktoll in Dortmund gemeint. Dieselbe Zollrolle enthält aber auch für den Durchgangsverkehr, „dorvart“, bestimmte Zollsätze und hebt zwei Termine hervor, in denen diese Durchgangszölle erhoben wurden. Einer dieser Termine (Febr. 1 bis März 1) fällt fast genau mit einer als „dwernach“ bezeichneten rechtlichen Zeit von Febr. 3 bis März 2 zusammen, während welcher der Anerkennung einer Schuld durch einen Dortmunder Bürger die Zahlung bis zum Sonnenuntergange des nächsten Tages zu folgen hatte. Frensdorff hebt mit Recht hervor, indem er auf das Zusammenfallen dieser Termine hinweist, daß dabei nicht, wie Löning gemeint hat, eine Erinnerung an vorkarolingische Echtdinge vorliege<sup>2)</sup>. Aber einen anderen Zusammenhang für die dorvart können wir vielleicht aus verschiedenen Urkunden herausfinden, wonach wenigstens für den Durchzug alte und zwar karolingische Bestimmungen vorgelegen haben können, welche die durchziehenden Kaufleute im Allgemeinen vor allzu großer Beschwerung mit Transitzöllen

<sup>1)</sup> Gedruckt Frensdorff, Dortmund. Statuten S. 226—229, vergl. unten S. 137.

<sup>2)</sup> Frensdorff, ebd. S. 229 Anm. 1, S. 36 Anm. zu I 35.